

Stadt Flensburg
FB 5.5 / Verkehrslenkung, Straßenbetrieb,
Grünunterhaltung

Flensburg, 20.11.2007
Klaus-Jürgen Krüger

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – in der Fassung vom 14. 10. 2003 wird aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 15.11.2007 die Einziehung eines Trennstücks aus dem Flurstück 467 der Flur 44, Gemarkung Flensburg – D – Fehrsstraße verfügt.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Fachbereich 5; Infrastruktur, Abt. 5.5, Schützenkuhle 26, 24937 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Flensburg, am 26. 11. 2007

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 5 – Infrastruktur

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister